

Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates

Sitzungsdatum: Dienstag, den 17.07.2018
Beginn: 18:00 Uhr
Ende: 21:40 Uhr
Ort, Raum: Sitzungssaal des Rathauses, Münchinger Straße 5

Zur Verhandlung wurde ordnungsgemäß eingeladen am 09.07.2018.
Die Tagesordnung wurde durch Einrücken in das Amtsblatt der Gemeinde Hemmingen bekannt gemacht am 12.07.2018.
Das Kollegium ist beschlussfähig, weil mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

Anwesend:

Vorsitzende/r

Schäfer, Thomas

Gemeinderat/ rätin

Arnold, Jürgen	Entschuldigt bis 18:55 Uhr
Bauer, Walter	
Freitag, Ute	
Gentner, Wilfried	
Haspel, Jörg	Entschuldigt bis 18:45 Uhr
Kogler, Elke	
Pfeiffer, Martin, Dr.	Entschuldigt bis 18:55 Uhr
Ramsaier, Günter	
Schmidt, Steffen	Entschuldigt bis 19:00 Uhr
Stahl, Gerhard	
Stehmer, Wolfgang	Entschuldigt bis 18:55 Uhr
Teufel, Rüdiger	Entschuldigt bis 18:15 Uhr
Tongay, Berhan	
Tronich, Ursula	
von Rotberg, Barbara	Entschuldigt bis 19:00 Uhr
Waldenmaier, Sabine	
Wessely, Jörg	

Schriftführer/ in

Kirschner, Ralf

Außerdem anwesend

Adolph, Tobias	
Etzel, Horst	
Pappelau, Thomas	
Herr Poser	zu § 321

Abwesend:

Gemeinderat/ rätin

Gerlach, Wolfgang	Entschuldigt
-------------------	--------------

Tagesordnung:

- 1 § 320 Bürgerfragestunde
- 2 § 321 Ausbau Glasfasernetz - Vorstellung der Masterplanung
Vorlage: 130/2018
- 3 § 322 Feststellung der Jahresrechnung 2017
Vorlage: 106/2018
- 4 § 323 Finanzzwischenbericht zum 30.06.2018
Vorlage: 107/2018
- 5 § 324 Bericht aus dem Arbeitskreis Kinderbetreuung
Vorlage: 111/2018
- 6 § 325 Neufestsetzung der Kindergartengebühren und Änderung der Kindergartengebührensatzung
Vorlage: 109/2018
- 7 § 326 Betreuungsangebot im Rahmen der verlässlichen Grundschule und Hort an der Schule; Neufestsetzung der Gebühren und Satzungsänderung
Vorlage: 110/2018
- 8 § 327 2. Änderung des Bebauungsplans "Objektsanierung hinter der Ortsdurchfahrtsgrenze im alten Ortskern" nach § 13a BauGB
 - a) Stellungnahmen der Bürger, Behörden und Träger öffentlicher Belange
 - b) SatzungsbeschlussVorlage: 129/2018
- 9 § 328 Ausbau der Seestraße
Straßenbauarbeiten und Arbeiten für die Wasserversorgung und der Brunnenleitung
- Vergabe der Arbeiten
Vorlage: 103/2018
- 10 § 329 Eisenbahnüberführung "Hälde" - km 10,9+59 - Vergabe der Arbeiten
Vorlage: 131/2018
- 11 § 330 Bahnübergang "Schwieberdinger Straße" Bahn km 10,5
- Weganschluss für den Fußgängerüberweg; Tief- und Straßenbauarbeiten
- Vergabe der Arbeiten
Vorlage: 104/2018

- 12** § 331 Beschaffung eines Ersatzfahrzeuges für den verunfallten Ladog LB-GH 35
Vorlage: 114/2018
- 13** § 332 Beschaffung eines Ersatzfahrzeugs für den vorhandenen Mercedes Sprinter LB-HE 661
Vorlage: 094/2018
- 14** § 333 Leasingangebot Elektrofahrzeug "StreetScooter"
Vorlage: 116/2018
- 15** § 334 Kanalnetzberechnung und Schmutzfrachtberechnung
Vorlage: 105/2018
- 16** § 335 Änderung des Redaktionsstatuts; Umgang mit Initiativen außerhalb von Parteien
Vorlage: 112/2018
- 17** § 336 Einvernehmen zu Bauanträgen
- Schloßhaldenstraße (Flst. 1626/2)
- Befreiung von Festsetzungen des Bebauungsplans (Pflanzgebot)
Vorlage: 125/2018
- 18** § 337 Einvernehmen zu Bauanträgen
- Ludwig-Speidel-Straße 35 (Flst. 4051/2)
- Errichtung eines Pavillons außerhalb der bebaubaren Grundstücksfläche
Vorlage: 127/2018
- 19** § 338 Einvernehmen zu Bauanträgen
- Schauchertstraße 28 (Flst. 3722/2)
- Errichtung eines Gartenhäuschens außerhalb der bebaubaren Grundstücksfläche
Vorlage: 128/2018
- 20** § 339 Einvernehmen zu Bauanträgen
- Schloßgartenstr. 3/1 (Flst. 2726/2)
- Errichtung eines Einfamilienhauses (Doppelhaushälfte) mit Garage
Vorlage: 120/2018
- 21** § 340 Einvernehmen zu Bauanträgen
- Schlossgartenstr. 3/2 (Flst. 2726/2)
- Errichtung eines Einfamilienhauses (Doppelhaushälfte) mit Garage
Vorlage: 121/2018
- 22** § 341 Einvernehmen zu Bauanträgen
- In der Hälde 29/1 (Flst. 5658)
- Errichtung einer Garage und eines Abstellraums
Vorlage: 122/2018

- 23** § 342 Kenntnisnahme von Bauanträgen
- Eisenbahnstraße 16 (Flst. 5722, 5723)
- Errichtung eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage
Vorlage: 119/2018
- 24** § 343 Kenntnisnahme von Bauanträgen
- Schloßhaldenstraße 2/4 (Flst. 1771/2)
- Umbau des bestehenden Bürogebäudes
Vorlage: 124/2018
- 25** § 344 Einvernehmen zu Bauanträgen
- Dollinger Pfad 2/1 (Flst. 5702)
- Anbau eines Balkons im 1. OG an vorhandene Doppelhaushälfte
Vorlage: 118/2018
- 26** § 345 Annahme von Spenden
Vorlage: 083/2018
- 27** § 346 Mitteilungen, Anfragen

Zu TOP 1 § 320 Bürgerfragestunde

a) Auf Anfrage eines Bürgers trägt Herr Pappelau vor, dass der Gehweg in der Daimler Straße in Bälde wieder hergestellt sein wird. Es hat sich hierbei um eine Maßnahme der EnBW gehandelt.

b) Frau Frey fragt wann, wann die Seestraße 45 – 49 renoviert wird.

Bürgermeister Schäfer führt aus, dass die Gebäude wohl nicht verkauft werden. Wegen einem akuten Personalmangel im Ortsbauamt wird das Vorhaben aber im Jahr 2018 nicht mehr angegangen.

c) Frau Kirschner fragt an, wann die Baustelle an der Ecke Blohnstraße/Hauptstraße fertiggestellt sein wird. Sie führt aus, dass es hier sehr eng und gefährlich zugeht und es sich hierbei um einen Schulweg handelt.

Bürgermeister Schäfer führt aus, dass der Gemeindevollzugsbedienstete, Herr Jungbluth, hier öfters kontrolliert hat. Ferner führt er aus, dass wir in der Kita wohl einen Pfosten nachrüsten müssen, der die Zufahrt grundsätzlich behindert aber entfernbar ist.

d) Frau Epp fragt an, warum im Arbeitskreis Kinderbetreuung keine Eltern beteiligt wurden.

Bürgermeister Schäfer führt aus, dass die Eltern in der Frage der Gebührenanpassung entsprechend den rechtlichen Vorgaben beteiligt wurden.

GR Bauer führt aus, dass der Arbeitskreis noch nicht abgeschlossen ist. Eines der Ziele des Arbeitskreises war aber auch, die Gebühren in den nächsten zehn Jahren auf einen Kostendeckungsgrad der Elterngebühren mit 20% zu erhöhen. Die Eltern, welche bei diesen Diskussionen beteiligt worden wären, wären dann den anderen Eltern gegenüber in Erklärungsnot, daher hat man hiervon abgesehen.

Frau Epp führt aus, dass wegen der Kindergartengebühren eine Anhörung der Eltern gut und sinnvoll gewesen wäre.

Frau Kirschner führt aus, dass die Kindergartengebühren in ihrer Familie um 30% erhöht wurden, nachdem der Geschwisterbonus weggefallen ist.

Bürgermeister Schäfer führt aus, dass die Gemeinde Hemmingen in der Vergangenheit nach zwei Bonusmodellen gewährt hat. Es handelt sich hier um das sogenannte Württembergische und das sogenannte Badische Modell. Es war aber aus finanziellen Gründen nicht mehr möglich, beide Bonusmodelle aufrecht zu erhalten.

Frau Epp hält dies für unsozial, während für das vierte Kind einer Familie nur 20 € pro Monat zu bezahlen ist.

Bürgermeister Schäfer führt aus, dass dies die Landesempfehlungen so vorsehen.

e) Frau Kirschner fragt an, wer den Architekturpreis finanziert, welcher für die Neugestaltung des Parkplatzes ausgelobt wurde.

Bürgermeister Schäfer führt aus, dass der Gemeinderat die Aufgabe hat festzulegen, wofür Haushaltsmittel ausgegeben werden. Hierzu gehört auch der Städtebau.

**Zu TOP 2 § 321 Ausbau Glasfasernetz - Vorstellung der Masterplanung
Vorlage: 130/2018**

Bürgermeister Schäfer begrüßt zu diesem Tagesordnungspunkt Herrn Poser von der Firma Conlinet und verweist auf nachfolgenden Sachverhalt:

Der Presse war vergangene Woche zu entnehmen, dass die Region Stuttgart als Modellregion von der Deutschen Telekom zusammen mit dem Verband Region Stuttgart und den 179 Kommunen entwickelt werden soll, um hier die Glasfaser-Durchdringung und die Etablierung des neuen Mobilfunkstandards 5G zu beschleunigen. Neben der Investition der Deutschen Telekom von 1,6 Mrd. EUR bis 2030 wird auch von 500 Mio. EUR gesprochen, die von den Beteiligten innerhalb der Region Stuttgart erbracht werden sollen.

Zu dieser Beteiligung gehören auch passive Infrastruktur wie Leerrohre, die dann von der Telekom angemietet und abgekauft werden können.

Bereits in den vergangenen Jahren wurden bei Tiefbaumaßnahmen der Gemeinde Leerrohre mitverlegt. Allerdings kann erst durch eine Masterplanung, bei der für jede Wohneinheit zwei Glasfasern geplant wurden auch die genaue Dimensionierung der Leerrohre festgelegt werden.

Diese Masterplanung wurde vom AUT am 23. Mai 2017 vergeben und wird in der Gemeinderatssitzung vom planenden Ingenieurbüro Conlinet Service GmbH aus Korntal-Münchingen vorgestellt.

Diese Masterplanung wird dann zukünftig die Leitlinie zur Mitverlegung von Leerrohr-Infrastruktur sein und ist bereits in die Ausschreibung für die Sanierung der Seestraße mit eingeflossen.

Herr Poser trägt die in der Anlage 1 enthaltene Vorgehensweise zum Ausbau eines Breitbandnetzes vor und erläutert die derzeitige Versorgungslage (vergl. Anlage 1). In diesem Zusammenhang führt er aus, dass der Bereich der Saarstraße für Fördermaßnahmen am interessantesten ist, da eine Förderung dort nicht möglich ist, wo bereits Leerrohre verlegt sind. Unter Berücksichtigung aller Kosten würde der Ausbau der Gemeinde insgesamt netto 8,3 Mio. € kosten. Wenn man die Leerrohre bei den Baumaßnahmen aber gleich mitverlegt, wird dies die Gemeinde lediglich rund 3,6 Mio. € netto kosten. Nachfolgend gibt er die Strukturplanung der Gemeinde ins Umlaufverfahren, welches die Firma Conlinet erstellt hat. Diese Planung wird an die jeweils beauftragten Ingenieurbüros weitergeleitet, welche die Straßenbaumaßnahmen planen. Im Ergebnis können Leerrohre gleich mitverlegt werden. Hierbei ist alles bis zum Hausanschluss im Detail erläutert.

GR Gentner führt aus, dass auf Druck der Gemeinde zwischenzeitlich einige Mitbewerber der Deutschen Telekom in Hemmingen Einzug gehalten haben. Es war gut und wichtig, dass die Gemeinde vorausschauend mit der Verlegung von Leerrohren begonnen hat. Er fragt an, wie Herr Poser das Thema 5G sieht und ob man Leitungen nicht auch in Abwasserrohren verlegen kann.

Bürgermeister Schäfer führt aus, dass das 5G in den Modellregionen Stuttgart und Berlin derzeit getestet wird.

Herr Poser führt aus, dass eine Mitverlegung im Kanal nur dann sinnvoll ist, wenn man bestimmte Teilorte über eine große Strecke schneller anschließen möchte. Sanierungsmaßnahmen an Kanälen werden dann allerdings sehr viel teurer. Im Ergebnis handelt es sich hierbei lediglich um eine Übergangslösung.

Bürgermeister Schäfer stellt abschließend fest, dass das Gremium den Sachstand hiermit

zur Kenntnis

genommen hat und verabschiedet Herrn Poser.

Dieser § umfasst die Anlage 1 mit insgesamt 17 Seiten.

Zu TOP 3 § 322 Feststellung der Jahresrechnung 2017
Vorlage: 106/2018

Herr Etzel trägt nachfolgende Vorlage sowie den in der Anlage 1 enthaltenen Beteiligungsbericht vor und erläutert den umfangreichen Jahresabschluss insbesondere bezüglich der Abweichungen bei den Erträgen und Aufwendungen im Vergleich zur Planung stichwortartig (nicht Bestandteil des Protokolls).

Nach den Vorschriften der Gemeindeordnung hat die Gemeinde zum Schluss jedes Haushaltsjahres einen Jahresabschluss zu erstellen. Der Jahresabschluss besteht aus der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung und der Vermögensrechnung (Bilanz). Der Abschluss ist innerhalb von 6 Monaten aufzustellen und innerhalb von 12 Monaten durch den Gemeinderat festzustellen.

Die Verwaltung hat den Jahresabschluss 2017 erstellt. Der Jahresabschluss mit Anlagen und Rechenschaftsbericht sowie der Beteiligungsbericht ist beigefügt. Die Daten sind für die Gemeinderäte auch unter www.ikvs.de einzusehen. Bitte melden Sie sich dort mit der Kommune „Hemmingen (Württemberg)“ und den ihnen vorliegenden Anmeldedaten an.

Die Ergebnisrechnung 2017 weist einen Fehlbetrag über 2.935.653,94 € auf. Der Planansatz liegt bei minus 4.026.100 €. Trotz zurückgehender Steuereinnahmen konnte das Ergebnis verbessert werden. Der Fehlbetrag kann durch die Entnahme der Ergebnismittel ausgeglichen werden.

In der Finanzrechnung sind Mittel über 6.128.712,53 € abgeflossen. Der Bestand an liquiden Mitteln zum 31.12.2017 beträgt 11.528.801,11 €. Hinzuzurechnen sind noch Geldanlagen bei Banken über 11.525.564,59 €, so dass der Geldbestand 23.054.365,70 € beträgt.

Die Bilanzsumme liegt bei 80.634.006,65 € (Vorjahr 83.179.271,64 €).

GR Stahl führt aus, dass er dem Gesamtwerk derzeit nicht zustimmen kann, da er keine Zeit hatte, diesen sehr umfangreichen Bericht zu studieren.

Bürgermeister Schäfer schlägt vor, diesen heute zur Kenntnis zu nehmen und dem Bericht nach der Sommerpause im Gemeinderat zuzustimmen.

Dies wird mit 14 Zustimmungen und 4 Gegenstimmen so

beschlossen.

GR Freitag betont, dass die Gemeinde nach einem ganz normalen Haushaltsjahr 3 Mio. € aus der Rücklage entnehmen muss. Dies ist nicht über einen längeren Zeitraum möglich!

GR Stahl führt aus, dass die Gemeinde in den letzten zehn Jahren an sieben Jahren Überschüsse mit einem Volumen von 24 Mio. € an Mehreinnahmen erzielt hat. Aus diesem Grund liegen die gemeindlichen Rücklagen derzeit bei einem Betrag von über 20 Mio. €.

Bürgermeister Schäfer bestätigt dies, betont allerdings, dass die Gewerbesteuer eingebrochen ist. Daneben belastet die Doppik den Haushalt mit Abschreibungen in Höhe von 1,5 Mio. €/Jahr. Im Ergebnis sind unsere Investitionen damit nicht finanziert!

GR Haspel führt aus, dass im Vergleich zur Vergangenheit der größte Gewerbesteuerzahler weggefallen ist. Im Gegensatz zu GR Stehmer, der gerne nach hinten schaut, müssen die Freien Wähler aber nach vorne schauen. Die Zukunft wird im Ergebnis anders aussehen, als es die Vergangenheit gesehen hat.

Bürgermeister Schäfer führt aus, dass er die Thematik in der nächsten Gemeinderatssitzung zur Abstimmung bringen wird.

Hierfür erntet er

allgemeine Zustimmung.

Zu TOP 4 § 323 Finanzzwischenbericht zum 30.06.2018
Vorlage: 107/2018

Herr Etzel trägt nachfolgende Vorlage vor:

Der vom Gemeinderat am 27.03.2018 verabschiedete Haushalt weist im Ergebnishaushalt einen Fehlbetrag über 2.976.100 € aus. Aus heutiger Sicht wird dieses Defizit geringer werden, da sich die Steuereinnahmen bisher sehr gut entwickelt haben. Die Gemeinde erwartet rund eine Million mehr an Steuereinnahmen als geplant. Die Ertragsseite entwickelt sich sonst planmäßig.

Auf der Aufwandsseite wurden bisher rund 53% der geplanten Aufwendungen ausgegeben. Auch hier zeichnet sich eine planmäßige Entwicklung ab. Durch die Gewerbesteuererinnahmen wird aber auch die Umlage bei den Transferaufwendungen ansteigen.

Im investiven Bereich werden auf der Einnahmeseite die Erlöse für die Wohnungen Kindergarten Hälde nicht anfallen. Bei den Auszahlungen für die Investitionen Kindergarten Hälde und Feuerwehrgerätehaus laufen die Zahlungen. Die Bahnunterführung Hälde wird voraussichtlich im Planjahr nicht fertiggestellt werden können.

Auf den beigefügten Bericht wird verwiesen (vergl. Anlage 1).

Die Liquiditätslage ist gut. Die Gelder für die anstehenden Investitionen stehen zur Verfügung.

Das Gremium nimmt dies

zur Kenntnis.

Dieser § umfasst die Anlage 1 mit insgesamt 7 Seiten.

**Zu TOP 5 § 324 Bericht aus dem Arbeitskreis Kinderbetreuung
Vorlage: 111/2018**

Herr Kirschner trägt nachfolgenden Sachverhalt vor und verweist auf die Tabelle der Anlage 1:

Möglichkeiten eines effizienteren Mitteleinsatzes

Im Gremium wurden die Themen Flexibilisierung, Bedarfserfüllung, Randzeiten und Angebotsformen unter Einhaltung des Rechtsanspruchs auf einen Kita-Platz sowie des gesetzlich vorgegebenen Wunsch- und Wahlrechts diskutiert.

1. Informationen zur Personalbedarfsberechnung

Die Verwaltung hat hier dargelegt, dass sie auch in der Vergangenheit bereits die ihr bekannten Möglichkeiten zur effizienten Personaleinsatz im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben bereits als laufende Aufgabe der Verwaltung umgesetzt hat. Als Beispiel wurde die viermalige bedarfsgerechte Änderung der Betriebserlaubnis der Kita Seestraße innerhalb des letzten Jahres dargestellt. Umso auch nur den tatsächlich notwendigen Personalbedarf vorhalten zu müssen. Aber auch in anderen Kitas werden die Betriebserlaubnisse im Laufe des Jahres entsprechend den gesetzlichen Rahmenbedingungen und dem örtlichen Bedarf permanent fortgeschrieben.

1.1 Randzeiten anpassen

Anhand der Tabelle des KVJS zur Berechnung des Personalbedarfs in Kitas stellte Frau Moser die Vorgehensweise bei der Ermittlung des notwendigen Personals vor. Hier werden verschiedene Varianten bezüglich unterschiedlicher Öffnungszeiten und Randzeiten getestet und die standardisierte Vorgehensweise bezüglich der Festsetzung von Randzeiten, die den tatsächlich gebuchten Betreuungszeiten in der jeweiligen Einrichtung entsprechen, erläutert.

1.2 Kalkulationstabellen des KVJS

Die Tabellen unserer Kitas wurden den Teilnehmern der Arbeitsgruppe mit Mail vom 25.01.2018 zugestellt. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass seinerzeit eine Anpassung der Rand- und Öffnungszeiten auf die gebuchten Betreuungszeiten beispielhaft in den beiden großen Häusern stattgefunden hat. Das Kifaz hat durch die Anpassung der Randzeiten einen Personalbedarf von 15,53. Somit kann, sobald eine personelle Veränderung ansteht, eine 0,41 Stelle eingespart werden. In der Kita Schlosspark hat die Anpassung der Öffnungszeit einen Personalbedarf von 13,79 ergeben. Somit kann eine 0,55 Stelle eingespart werden. Dies lässt sich ab Mai 2018 realisieren, da eine pädagogische Fachkraft die Kita verlässt. Generell lassen sich solche Anpassungen des Personalbedarfs insbesondere jeweils bei anstehendem Personalwechsel berücksichtigen. Spätestens im Zusammenhang von Wiederbesetzungen von Stellen werden auch die Betriebserlaubnisse nochmals genau geprüft. Unabhängig hiervon steht spätestens ca. alle 3 Monate eine Prüfung der Betriebserlaubnisse durch Frau Moser an.

2. Information zur Nachfrage nach Ganztagsplätzen

Nachdem der GT-Bedarf in den Krippen derzeit zunimmt ist auch zu erwarten, dass sich dieser Trend mittelfristig fortsetzt. Um ausreichend GT-Plätze zur Verfügung stellen zu können haben wir in den Kitas zuletzt vermehrt zeitgemischte Gruppen mit bis zu 10 GT-Plätzen eingeführt. Flexible Anpassungen des Betreuungsbedarfs der Kinder sind dadurch möglich.

Frau Moser informiert das Gremium über die Nachfrage nach GT-Plätzen **Ü3** in den letzten 3 Jahren:

- **01.01.2016:** ASS: 4, See: 0, Blohn: 0, Schloss: 19, KiFaz: 19
- **01.01.2017:** ASS: 4, See: 8, Blohn: 3, Schloss: 17, KiFaz: 29
- **01.01.2018:** ASS: 5, See: 25, Blohn: 5, Schloss: 13, KiFaz: 30

2.1 Änderungen im GT-Angebot

Beispielsweise in der Kita Schlosspark kam zur Anpassung der Betriebserlaubnis. In einer der zeitgemischten Gruppen konnte die wöchentliche Öffnungszeit im letzten Jahr sogar bedarfsgerecht reduziert werden, so dass faktisch in dieser Gruppe derzeit kein GT-Angebot mehr zur Verfügung steht. Der Personalbedarf wurde mit einem Weggang einer pädagogischen Fachkraft entsprechend reduziert. Sofern diese Kinder zu einem späteren Zeitpunkt doch wieder ein GT-Angebot benötigen, kann dies durch eine personelle Aufstockung ohne Änderung der Betriebserlaubnis erreicht werden.

In diesem Zusammenhang wurde überlegt, in den kleineren Einrichtungen kein Ganztagsangebot vorzuhalten. Die Verwaltung wurde beauftragt zu prüfen, ob dies beispielsweise in der Kita Haupt-/Blohnstraße oder auch in der Kita Albert-Schweitzer-Straße möglich wäre. Dies geht zwar nur zu Lasten der Angebotsvielfalt an diesen Einrichtungen, da jedoch die Personalkosten bei einer einzelnen GT Gruppe innerhalb einer Kita durch fehlende Synergieeffekte enorm hoch sind, ist dies genau zu prüfen. Im Ergebnis wurde in der Kita Albert-Schweitzer-Straße mit den betroffenen Familien individuelle Lösungen gefunden, so dass bereits im September das GT Angebot hier eingestellt wird.

In der Kita Haupt- und Blohnstraße kann zudem das GT-Angebot von 5 auf 3 Tage reduziert werden, nachdem auch hier in Einzelgesprächen mit allen Familien eine gute Lösung gefunden werden konnte. Zukünftig werden keine neuen GT Anmeldungen mehr entgegengenommen, sodass auch das GT-Angebot in der Kita Haupt- und Blohnstraße auslaufen wird.

Nun bleibt zu beobachten inwieweit die Kita Hälde den Ganztagsbedarf abdecken kann. Da nun die Erweiterung avisiert wird, könnte sich dies durchaus positiv auf die Gesamtentwicklung des GT - Bedarfs in der Gemeinde auswirken. Ziel muss es sein, personalintensive Betreuungsformen künftig ausschließlich an den großen Einrichtungen Hälde, Kifaz + Schlosspark anzubieten.

3. Möglichkeiten in der GT-Betreuung

In diesem Zusammenhang wurden unterschiedliche Verfahrensweisen umliegender Gemeinden beleuchtet und erörtert inwieweit diese zu unserer Betreuungslandschaft passen.

3.1 Ganztagsbetreuung: Überlegungen einer Stadt aus der Nachbarschaft zum GT-Modell mit zubuchbaren Stunden

Nach Mitteilung des KVJS muss mindestens eine unserer zeitgemischten Gruppen pro Kita die maximale Öffnungszeit von 49 Std. haben anbieten, wenn ein nachhaltiger Bedarf an einer Betreuung bis 17.00 Uhr besteht. In einer solchen zeitgemischten Gruppe könnten wir dann max. 10 Plätze für einen Betreuungsumfang mit 49 Std. zur Verfügung stellen.

Bei dieser einen Gruppe im Haus mit einer Öffnungszeit von 49 Stunden wäre es nicht – wie bisher - möglich, die letzte Betreuungsstunde als Randzeit zu behandeln mit der Folge, dass sich bei dieser Gruppe (wegen der o.g. Reduzierung von Randzeiten) der Personalbedarf um ca. 0,2 Personen erhöhen würde.

Bei den anderen beiden Gruppen könnte zwar **im Einzelfall** unter Berücksichtigung der notwendigen Randzeiten eine Personaleinsparung mit ca. 0,1 – 0,2 Personen entstehen, allerdings nur unter günstigen Randzeitverhältnissen und dann auch nur, sofern 2 solcher Gruppen parallel in einer Kita so betrieben werden. Bei nur einer Gruppe mit 45 Wochenstunden würde hingegen die Randzeit in der letzten Betreuungsstunde wegfallen mit der Folge, dass keine Personaleinsparung erfolgen würde.

3.2 Nachweis Berufstätigkeit für den Besuch von GT-Gruppen

In einigen Städten und Gemeinden in der Nachbarschaft muss ein Nachweis über die Berufstätigkeit vorgelegt werden, um einen Ganztagsplatz zu bekommen. Die Verwaltung gibt zu bedenken, dass eine solch pauschale Vorgehensweise dem Wunsch- und Wahlrecht grundsätzlich widerspricht. Falls aber eine politische Mehrheit sich hierfür entscheidet, wäre dies aus Gründen der Bedarfsgerechtigkeit aber durchaus sinnvoll. Im Ergebnis sollten insbesondere Ganztagsplätze vor allem an Kindern von den Eltern vergeben werden, welche diese aufgrund ihrer Berufstätigkeit auch tatsächlich benötigen.

Aus der Landtagsanfrage ergibt sich hierzu, dass die Träger der öffentlichen Jugendhilfe auch für Kinder, welche das 3. Lebensjahr vollendet haben, darauf hinzuwirken haben, dass für diese Altersgruppe ein bedarfsgerechtes Angebot an Ganztagsplätzen zur Verfügung steht. Diese Hinwirkungspflicht vermittelt jedoch kein subjektiv einklagbares Recht für die Kinder. Anders ist dies bei Kindern zwischen dem ersten und dritten Lebensjahr, die einen Anspruch auf frühkindliche Förderung in einem zeitlichen Umfang haben, welcher sich nach dem individuellen Bedarf richtet. Ferner beinhaltet das Wunsch- und Wahlrecht nach § 5 SGB insbesondere auch das Recht der Eltern, zwischen Einrichtungen verschiedener Träger zu wählen.

3.3 Modell: Platz - Sharing in den Kleinkindgruppen

Eine Gemeinde in unserer Größenordnung bietet dieses Modell seit ca. 8 Jahren mit der Eröffnung der Kleinkindgruppen an. Diese Gemeinde würde gerne darauf verzichten, da es organisatorisch, pädagogisch und auch wirtschaftlich nicht attraktiv ist. Eine Betreuung der Kinder an 2 Tagen beutet, dass die Kinder nie richtig in der Einrichtung ankommen und deshalb immer in der Eingewöhnung sind. Eine sinnvolle Beobachtung und Führung eines Portfolios ist entsprechend nicht möglich. Im Ergebnis handelt es sich um eine reine Aufbewahrung! Die Nachfrage für 2 Tage ist dennoch höher als für 3 Tage, weshalb ein Tag oftmals leer läuft. Da die Kinder aufgrund des unterschiedlichen Alters in der Regel nicht zum gleichen Zeitpunkt in die Kindergartengruppe wechseln, müssen jeweils neuer Partner gefunden werden. Zudem wollen die Familien häufig nach ca. 3 Monaten auf 5 Tage GT aufstocken was jedoch nicht möglich ist, da sie einen Sharingplatz haben und die übrigen Plätze i.d.R. belegt sind.

Ergänzend wird angemerkt, dass bei der Einführung eines Betreuungsangebots für Krippenkinder seinerzeit auch in Hemmingen die Möglichkeit des Platz-Sharings gegeben hat. Dieses Modell hat sich aber nicht bewährt, da sich die entsprechenden Partner in der Regel nicht gefunden haben während gleichzeitig die Nachfrage nach Krippenplätzen an 5 Tagen gestiegen ist.

4. Verschiedene Vergleiche mit anderen Städten und Gemeinden

Im Rahmen der Sitzungen des Arbeitskreises Kinderbetreuung wurde die Verwaltung mit unterschiedlichen interkommunalen Vergleichen beauftragt. Die Ergebnisse wurden im Arbeitskreis diskutiert und auf mögliche Synergieeffekte hin geprüft. Die wichtigsten Ergebnisse sind im Punkt 3 dieser Vorlage bereits dargestellt.

Daneben ist dem Gemeinderat aus verschiedenen Sitzungen bspw. auch im Rahmen der Haushaltsplanberatungen bereits bekannt, dass die Gemeinde in folgenden Punkten über die Vorgaben des Mindestpersonalschlüssels hinausgeht:

- Sprachförderung nach dem Hemminger Modell in den Kitas, in welchen keine Sprachförderung nach dem Bundesmodell angeboten werden kann (0,5 Stellen)
- Einsatz hervorragend geeigneter Nichtfachkräfte, welche im Personalschlüssel nicht angerechnet werden dürfen (3 Stellen)
- Freistellung Leitungen (3,15 Stellen)
- Ausbildung in der Größenordnung von 250.000 € (Anerkennungspraktikantinnen, PIA, Studentinnen)

In der Arbeitsgruppe wurde vereinbart, konkrete Vergleiche mit Großbottwar, Oberstenfeld und Bönningheim durchzuführen, welche innerhalb des Landkreises Ludwigsburg von der Einwohnerzahl her mit Hemmingen vergleichbar sind.

Im Ergebnis wurde festgestellt, dass die Gemeinde Oberstenfeld von der Anzahl der kommunalen Kitagruppen am ehesten mit Hemmingen vergleichbar ist. Auch der Anteil an Koordinationsstellen sowie die Freistellung der Leitung sind in etwa vergleichbar. Insbesondere im Bereich der Ausbildung sind die Personalkosten bei der Gemeinde Hemmingen aber ungleich höher. Hinzu kommt, dass die Gemeinde Hemmingen über die doppelte Anzahl an Ganztagsplätzen im Bereich der Kinder über 3 Jahren und über die dreifache Anzahl der Ganztagsplätze im Bereich der Kinder unter 3 Jahren bedarfsgerecht verfügt. In diesem Zusammenhang wird auch festgestellt, dass die Gebühr für den ganztägigen Besuch U3 dort sehr viel höher angesetzt ist als in Hemmingen. Ob dies allein der Grund für die geringere Nachfrage nach GT-Plätzen ist, kann an dieser Stelle allerdings nicht bewertet werden. Eine Gesamtbetrachtung zeigt, dass die finanziellen Aufwendungen der Gemeinde Oberstenfeld bei einem mit Hemmingen vergleichbaren Bedarf an GT-Plätzen und einem vergleichbaren Umfang der Ausbildung ebenfalls mindestens in der Größenordnung von Hemmingen liegen würden.

Der Vergleich mit Großbottwar und Bönningheim hat ergeben, dass Großbottwar im Verhältnis zur Anzahl der kommunalen Gruppen ebenfalls sehr stark ausbildet, prozentual ist Großbottwar aber im Bereich der Koordinationsstelle besser ausgestattet als Hemmingen. In Bönningheim ist der Stellenumfang der Koordinationsstellen – bereinigt auf die Anzahl der kommunalen Gruppen - vergleichbar. Allerdings ist die Gemeinde Hemmingen bei der Freistellung der Leitung ungleich großzügiger als Großbottwar und Bönningheim.

Ein Vergleich der kommunalen Kita-Gruppen zeigt, dass Hemmingen ab Sommer 10 Gruppen mehr betreibt, als Bönningheim und 8 Gruppen mehr, als Großbottwar. Im Bereich der personalintensiven Betreuungsangebote betreibt die Gemeinde Hemmingen etwa die doppelte Anzahl an kommunalen GT-Plätzen für Kinder über 3 Jahren und das dreifache Angebot an kommunalen GT-Plätzen für Kinder unter 3 Jahren als die Stadt Großbottwar. Ein ähnliches Bild ergibt auch der Vergleich mit Bönningheim. Auch die Nachfrage nach Krippenplätzen ist in Hemmingen ungleich höher.

In diesem Zusammenhang wird betont, dass sowohl in Großbottwar als auch in Bönningheim private oder kirchliche Träger neun bzw. sechs Kita-Gruppen zur Verfügung stellen, an deren Betriebskosten sich die Standortkommunen zwar entsprechend der gesetzlichen Bestimmungen beteiligen müssen. Diese Beteiligung liegt aber klar unter 100% der **Betriebskosten** und wird zudem bei den **Sachkosten** (und nicht etwa bei den Personalkosten) verbucht. Ferner ist zu berücksichtigen, dass in diesen Fällen der kommunale Haushalt die kalkulatorischen Kosten der privaten und kirchlichen Träger **nicht erwirtschaften muss**. Der Hemminger Haushalt muss hingegen nach dem neuen Haushaltsrecht hohe Abschreibungen und Verzinsungen insbes. wegen der notwendigen Neubauten tragen.

Auf Grund der großen Unterschiede bei den haushaltswirksamen Aufwendungen hat die Verwaltung in der nachfolgenden Tabelle einen groben Vergleich dargestellt, der allerdings den konkreten Anteil an personalintensiven Betreuungsformen (Ganztagsbetreuung/Krippen), welcher zudem in Hemmingen vergleichsweise hoch ist, noch gar nicht beinhaltet.

Aber auch ohne diesen konkreten Vergleich der Angebotsformen zeigt sich bereits, dass die Gemeinden Hemmingen und Oberstenfeld unter den genannten Vergleichskommunen die höchste Dichte an kommunalen Gruppen pro Einwohner betreiben. Korntal-Münchingen, Bönningheim oder Leonberg stellen hingegen im Verhältnis zur Einwohnerzahl teilweise weniger als die Hälfte an kommunalen Kitagruppen bedarfsgerecht zur Verfügung, wie Hemmingen oder Oberstenfeld. (vgl. Zeile 2 und 4 der nachstehenden Tabelle: In der 2. Zeile wird dargestellt, wie viele kommunale Gruppen die jeweilige Kommune/Stadt betreibt. Zum Vergleich zeigt Zeile 4 auf, wie viele kommunale Gruppen die jeweilige Kommune/Stadt bei der Gruppendichte/pro Einwohner der Gemeinden Hemmingen und Oberstenfeld betreiben „müsste“.)

Der hohe Anteil an kommunalen Kitagruppen pro Einwohner in Hemmingen ist insbesondere durch die Nachfrage aus dem Baugebiet Hälde sowie durch die im Rahmen der Bedarfsplanung dargestellte höhere Nachfrage aus der Gesamtgemeinde Hemmingen begründbar (höhere Geburtenziffer pro Frau etc...). Hinzu kommt, dass es in anderen Kommunen eine höhere Anzahl an privaten Kitaträgern gibt und die Kirchen teilweise sogar als Träger mehrerer Kitas auftreten.

GR'in Kogler führt aus, dass andere Gemeinde auch private und kirchliche Träger haben, weshalb die Vergleichbarkeit unter den Gemeinden immer sehr schlecht ist. Sie betont, dass der Arbeitskreis Kinderbetreuung sich zum Ziel gesetzt hat, Kosten einzusparen und Gebühren zu erhöhen. In diesem Zusammenhang fragt sie an, wie lang die Ganztagsbetreuung im Kindergarten Haupt- und Blohnstraße noch angeboten werden soll. Sie hält es aber grundsätzlich für sehr positiv, dass die Gemeinde die Betriebserlaubnis jeweils dem tatsächlichen Bedarf anpasst. Sie betont, dass der Mindestpersonalschlüssel eingehalten wird, dass Stellen aber teilweise nicht besetzt sind. Wegen des derzeitigen Personalmangels geht dies aber anderen Gemeinden auch so. In dem Zusammenhang ist es allerdings sehr positiv, dass die Gemeinde über eine verstärkte Ausbildung eine Nichtbesetzung von Stellen überbrückt und Personal für die Zukunft gewinnt. Trotzdem muss festgestellt werden, dass im Ergebnis die Ganztagsangebote in zwei Kitas verkürzt bzw. gestrichen werden, während gleichzeitig die Gebühr erhöht wird.

Bürgermeister Schäfer führt aus, dass der hier dargestellte Vergleich (vergl. Anlage 1) u.a. darstellen sollte, wie viele kommunale Einrichtungen eine Stadt haben müsste, wenn hier

keine privaten und kirchlichen Kitas zur Verfügung stehen würden. Grundsätzlich betont er, dass aber irgendwann eine kritische Größe erreicht wird, weshalb schon sehr fraglich ist, ob eine 1:1 Betreuung in kleinen Kitas bei der GT-Betreuung tatsächlich angeboten werden soll.

GR'in Kogler führt aus, dass bei solchen Fragen auch bitte künftig die Eltern einbezogen werden sollen. Dies bejaht Bürgermeister Schäfer, betont aber auch, dass hier der Gemeinderat einzubeziehen ist.

GR Bauer hält es für sehr merkwürdig, weshalb die SPD nicht ihre Fachfrau zur Mitarbeit im Arbeitskreis Kinderbetreuung eingeteilt hat. Er betont, dass der Arbeitskreis immer das primäre Ziel hatte, Inhalte zu besprechen und nicht nur die Gebühr! Die SPD verweigert sich aber dem Thema indem sie immer nur wiederholt, dass Kitas kostenlos ausgebaut werden sollen. In diesem Zusammenhang betont er, dass sich am Ziel aller Fraktionen, dem bedarfsgerechten Ausbau der Kinderbetreuung nichts ändert! Hemmingen stellt eine qualitativ hochwertige Betreuung entsprechend dem tatsächlichen Bedarf zur Verfügung, dies kostet eben auch sehr viel Geld! Er bittet die Verwaltung, die Abgeordneten mal ins Rathaus einzuladen um die Verhältnisse der Gemeinde Hemmingen konkret darzustellen. Es wäre durchaus schön, wenn das Land das seine dazu beitragen würde, die Kita-Gebühr - ähnlich wie die Studiengebühr – künftig auch mal ganz abzuschaffen. Bezogen auf Hemmingen bezahlt der Steuerzahler bereits 89 % der Gesamtkosten!

GR Bauer führt weiter aus, dass nach der Sommerpause der Arbeitskreis Kinderbetreuung wieder weitere Aufgabenstellungen wird prüfen müssen, wozu man die Eltern dann auch gerne einladen kann. Derzeit liegt lediglich ein Zwischenbericht vor, was aber einen sehr guten Anfang darstellt. In diesem Zusammenhang dankt er allen Teilnehmern an der erfolgreichen Arbeit innerhalb des Arbeitskreises Kinderbetreuung.

Bürgermeister Schäfer betont, dass das Thema regelmäßig an die Abgeordneten annonciert wird, auch beispielsweise im Rahmen von Sprengelsitzungen. Leider bisher ohne entsprechende Konsequenz.

GR Stehmer führt aus, dass sich der Arbeitskreis sehr intensiv mit diesen Themen befasst hat. Er selbst war aber Teil dieses Arbeitskreises und hat hier ebenfalls mitgearbeitet. Daher ist es nicht richtig der SPD zu unterstellen, dass sie sich diesem Thema verweigert. Allerdings hat er als Rentner mehr Zeit als GR'in Kogler, die noch im Arbeitsleben steht. Zudem sollte sich der Arbeitskreis doch von Anfang an sehr stark mit der Gebührenfrage befassen.

GR Pfeiffer betont, dass dies alles nicht so negativ ist, wie es hier dargestellt wird. In diesem Zusammenhang betont er, dass es beispielsweise gelungen ist, über die Randzeiten eine volle Stelle einzusparen, ohne die Qualität dabei verschlechtern zu müssen! Dies alles war im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben möglich. Andere Gemeinden wie beispielsweise Oberstenfeld lenken personalintensive Angebote über die Gebühren. Auch hierüber wird man sicherlich in Zukunft sprechen müssen.

GR'in Kogler betont, dass für ein Kind, welches künftig eine Ganztagsbetreuung benötigt, ein Kita-Wechsel sicherlich nicht sinnvoll wäre. Falls die Gemeinde nun den Bedarf an Plätzen über die Gebühren lenkt würde, so würde dies dazu führen, dass ein Elternteil der Wirtschaft entzogen wird und später dann auch keine Rente erhält. Von daher spricht sie sich gegen eine Lenkungsgebühr aus.

Bürgermeister Schäfer führt aus, dass bei den geplanten Änderungen im Bereich des Ganztagsangebots in den Kitas Hauptstraße und Albert-Schweitzer-Straße kein Kind wechseln muss.

GR'in von Rotberg betont abschließend nochmals, dass das höchste Ziel auch künftig die bedarfsgerechte Zurverfügungstellung der Angebote sein wird. Zudem ist auch eine Kostentransparenz sehr wichtig.

Abschließend nimmt das Gremium den Sachverhalt

zur Kenntnis.

Dieser § umfasst die Anlage 1 mit 1 Seite.

**Zu TOP 6 § 325 Neufestsetzung der Kindergartengebühren und Änderung der Kindergartengebührensatzung
Vorlage: 109/2018**

Bürgermeister Schäfer verweist auf nachfolgende Vorlage und betont, dass auch die Essenskosten entsprechend der mehrheitlichen Empfehlung des VA von 2,70 €/Essen auf 3 €/Essen erhöht werden sollen.

Die Verwaltung hat die Kindergartengebühren neu kalkuliert. Im VA wurde die Kalkulation vorberaten. Einkommensabhängige Gebühren wurden in der VA-Sitzung vom 05.06.2017 abgelehnt. Auf die Unterlagen zur VA-Sitzung, Vorlage 85/2018, wird verwiesen

Die Verwaltung hat daher auftragsgemäß eine lineare Gebührenerhöhung von 9% berechnet.

Der Verwaltungsausschuss empfiehlt mehrheitlich die Gebühren zu erhöhen und die Satzung entsprechend zu ändern.

GR Haspel tut sich schwer mit der Vorlage, nicht aber mit der geplanten Erhöhung. Sicherlich ist es bedauerlich, dass eine Bildungseinrichtung wie die Kita nicht kostenlos angeboten werden kann. Aus diesem Grund hat er sich immer für eine soziale Komponente also die Einkommensabhängigkeit der Gebühren ausgesprochen. Einer Erhöhung ohne eine solche soziale Komponente kann er aber nicht zustimmen.

GR Stehmer führt aus, dass auch die SPD dem nicht zustimmen wird. Seiner Ansicht nach sind die inneren Verrechnungen zu hoch, während es gleichzeitig falsch ist, als Basis der Kalkulation den Planansatz der Personalkosten anzusetzen. Grund hierfür ist die Tatsache, dass die tatsächlichen Kosten nur bei 90 % des Planansatzes liegen. Zudem kritisiert er, dass die Verwaltung für die U3-Kinder nicht 68% der Kosten, sondern lediglich 52% der Kosten festgesetzt hat. Im Ergebnis stimmt also die Zuordnung der Gebühren nicht. Ferner weicht die Verwaltung beim 4. Kind plötzlich von den Vorgaben des sog. Landesrichtsatzes ab, was er ebenfalls nicht nachvollziehen kann. Auch bei der Festsetzung der Ganztagesgebühr hält sich die Verwaltung nicht an die Zielsetzung des Landesrichtsatzes, welcher für Familien mit zwei und mehr Kindern einen höheren Abschlag zur Einkind-Familie vorsieht. Ferner kritisiert GR Stehmer, dass er das Auslaufen des Familienpasses III nicht für fair hält. Auch kritisiert er, dass die Ganztagsbetreuung an zwei Tagen abgeschafft wurde während für die Ganztagsbetreuung an drei Tagen auf 80% der GT-5-Gebühr festgesetzt wurde. In diesem Zusammenhang betont er abschließend, dass Hemmingen immer eine gute Betreuung bei einer geringen Gebühr als sehr wichtigen Standortfaktor anbieten konnte.

Herr Etzel hält dem entgegen, dass die Gemeinde im Jahr 2017 tatsächlich nicht etwa 68% sondern lediglich 42,4% der Nettobetriebskosten erstattet erhält.



Nachdem hierzu keine weiteren Wortmeldungen vorliegen, ergeht auf Antrag des Vorsitzenden mit 13 Zustimmungen und 5 Gegenstimmen der in der Anlage 1 enthaltene

Satzungsbeschluss.

Anschließend mit 14 Zustimmungen und 4 Gegenstimmen folgender

B e s c h l u s s :

Die Essenskosten werden von 2,70 € auf 3,00 € pro Essen erhöht.

Dieser § umfasst die Anlage 1 mit insgesamt 4 Seiten.

**Zu TOP 7 § 326 Betreuungsangebot im Rahmen der verlässlichen Grundschule und Hort an der Schule; Neufestsetzung der Gebühren und Satzungsänderung
Vorlage: 110/2018**

Die Verwaltung hat die Gebühren für den Hort an der Schule und das Betreuungsangebot verlässliche Grundschule neu kalkuliert. Auf die Unterlagen zur VA- Sitzung vom 03.07.2018, Vorlage 100/2018, wird verwiesen.

Der Verwaltungsausschuss hat die Vorlage vorberaten und mehrheitlich empfohlen die Hortgebühren zu erhöhen. Hier wurde eine Erhöhung, analog zu den Kindergartengebühren, mit 9% vorgeschlagen.

Nachdem hierzu keine Wortmeldungen vorliegen, ergeht auf Antrag des Vorsitzenden mit 18 Zustimmungen (einstimmig) der in der Anlage 1 enthaltende

Satzungsbeschluss.

Dieser § umfasst die Anlage 1 mit insgesamt 2 Seiten.

Zu TOP 8 § 327 2. Änderung des Bebauungsplans "Objektsanierung hinter der Ortsdurchfahrtsgrenze im alten Ortskern" nach § 13a BauGB
a) Stellungnahmen der Bürger, Behörden und Träger öffentlicher Belange
b) Satzungsbeschluss
Vorlage: 129/2018

a) Stellungnahmen der Bürger, Behörden und Träger öffentlicher Belange

Bürgermeister Schäfer trägt nachfolgende Satzungsvorlage vor und verweist auf die Anlagen 1 - 6:

Der Gemeinderat hat in seiner öffentlichen Sitzung am 06.03.2018 den Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplans "Objektsanierung hinter der Ortsdurchfahrtsgrenze im alten Ortskern" gebilligt und dessen öffentliche Auslegung beschlossen. Die öffentliche Auslegung fand vom 22.03.2018 bis 23.04.2018 im Rathaus und auf der Homepage der Gemeinde statt.

Mit Schreiben vom 09.04.2018 wurden die Behörden und Träger öffentlicher Belange am Verfahren beteiligt und aufgefordert, bis zum 11.05.2018 Einwendungen und Anregungen vorzubringen.

Die eingegangenen Stellungnahmen wurden von der Verwaltung zusammengefasst und bewertet. Die Darstellung der Stellungnahmen und deren Abwägungen sind der Sitzungsvorlage beigelegt und werden in der Sitzung erläutert. Die geäußerten Anregungen und Hinweise wurden größtenteils bereits nach der frühzeitigen Beteiligung in die Entwurfsfassung übernommen. Auch die nun vorliegende Satzungsfassung wurde redaktionell überarbeitet. Von Bürgern oder Unternehmen sind während und nach der Auslegungsfrist keine Stellungnahmen eingegangen.

Die zum Entwurf für die 2. Änderung des Bebauungsplans „Objektsanierung hinter der Ortsdurchfahrtsgrenze im alten Ortskern“, eingegangenen Stellungnahmen wurden somit im bereits im Bauleitverfahren berücksichtigt.

b) Satzungsbeschluss

Nach Abwägung der Stellungnahmen, die zum Entwurf für die 2. Änderung des Bebauungsplans „Objektsanierung hinter der Ortsdurchfahrtsgrenze im alten Ortskern“ eingegangen sind, kann der Bebauungsplan vom Gemeinderat als Satzung beschlossen werden.

Nachdem hierzu keine Wortmeldungen vorliegen, ergeht auf Antrag des Vorsitzenden mit 18 Zustimmungen (einstimmig) folgender

B e s c h l u s s :

Der Gemeinderat beschließt:

1. Die 2. Änderung des Bebauungsplans „Objektsanierung hinter der Ortsdurchfahrts-grenze im alten Ortskern“ – der zeichnerische Teil in der Fassung vom 26.01.2018, der Textteil in der Fassung vom 09.07.2018 sowie die Begründung in der Fassung vom 21.02.2018 – wird gemäß § 10 Baugesetzbuch i. V. m. § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg als Satzung beschlossen (Anlage 6).
2. Die zusammen mit dieser Änderung des Bebauungsplans aufgestellten örtlichen Bauvorschriften in der Fassung vom 09.07.2018 werden gemäß § 74 Landesbauordnung für Baden-Württemberg i. V. m. § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg als Satzung beschlossen.
3. Die 2. Änderung des Bebauungsplans wird in der nächsten Ausgabe des Amtsblattes der Gemeinde öffentlich bekannt gemacht.

Dieser § die Anlagen 1 – 6 mit insgesamt 28 Seiten.

**Zu TOP 9 § 328 Ausbau der Seestraße
Straßenbauarbeiten und Arbeiten für die Wasserversorgung und der
Brunnenleitung
- Vergabe der Arbeiten
Vorlage: 103/2018**

Wie dem Gremium bereits bekannt, soll in diesem Jahr mit dem Ausbau der Seestraße zwischen der Einmündung Viehweg bis zur Einmündung Goethestraße begonnen werden. Die Vergabe der Kanalarbeiten an die Firma Diringer & Scheidel wurde bereits in der GR Sitzung am 07.06.2018 beschlossen.

Die Straßenbauarbeiten und die Arbeiten für die Wasserversorgung mit Brunnenleitung wurden ebenfalls öffentlich ausgeschrieben. Insgesamt haben 8 Firmen das Leistungsverzeichnis angefordert, davon haben 4 Firmen ihr Angebot zur Submission am 12.06.2018 abgegeben.

Das Submissionsergebnis stellt sich wie folgt dar:

Platz	Firma	Ort	bei Eröffnung EUR	nach rechnerischer Prüfung EUR	Bemerkung
1	W. u. E. Kindler Straßenbau GmbH&Co.KG	71277 Rutesheim	1.222.050,63	1.222.050,63	
2	Karl Kohler GmbH&Co.KG	71254 Ditzingen- Heimerdingen	1.533.693,68	1.533.693,68	
3	Julius Bach GmbH	70565 Stuttgart	1.537.791,63	1.537.791,63	
4	H. Sickinger GmbH&Co.KG	70839 Gerlingen	1.847.601,75	1.847.601,75	

Das Ingenieurbüro Götzelmann + Partner schlägt vor, die Firma Kindler GmbH & Co. KG zu beauftragen, die Firma Kindler GmbH & Co. KG hat schon mehrfach Arbeiten für die Gemeinde ausgeführt.

Die im Haushalt eingestellten Haushaltsmittel sind für die Realisierung der Maßnahme ausreichend. Die Kosten der Firma Kindler teilen sich wie folgt auf:

Straßenbau	524.452,56 € netto	624.098,55 € brutto
Wasserversorgung	367.716,66 € netto	437.582,83 € brutto
Brunnenleitung	134.764,08 € netto	160.369,25 € brutto



Nachdem hierzu keine Wortmeldungen vorliegen, ergeht auf Antrag des Vorsitzenden mit 18
Zustimmungen (einstimmig) folgender

B e s c h l u s s :

Der Gemeinderat beschließt, die **Firma W. u. E. Kindler GmbH & Co. KG aus Rutesheim**
mit den Straßenbauarbeiten für den Ausbau der Seestraße zu einem Preis von
1.222.050,63 € zu beauftragen.

**Zu TOP 10 § 329 Eisenbahnüberführung "Hälde" - km 10,9+59 - Vergabe der Arbeiten
Vorlage: 131/2018**

Bereits am 6. Oktober 2015 hat der Gemeinderat die Pläne für die Eisenbahnüberführung in der Verlängerung des Stangenweges anerkannt und den Baubeschluss gefasst sowie die Verwaltung beauftragt, das Genehmigungsverfahren einzuleiten.

Es dauerte tatsächlich bis zum 08. Mai 2018, bis die Plangenehmigung durch das Regierungspräsidium Stuttgart dann tatsächlich vorlag.

Verschiedene Ursachen wie Verfahrensfragen (Plangenehmigung oder Planfeststellung, Berechnung der Ablösevereinbarung für die Eisenbahnkreuzungsvereinbarung etc.), Wechsel der Zuständigkeiten beim Planungsbüro und insgesamt lange Verfahrensdauern sorgten für diese unsägliche Verzögerung bis zum Baurecht.

Im Laufe des Verfahrens wurde auch die Möglichkeit einer Förderung nach dem Landesgemeindevkehrsfinanzierungsgesetz (LGVFG) geprüft und ein Antrag auf Aufnahme in das Programm gestellt.

Nach Mitteilung der grundsätzlichen Fördermöglichkeit wurde dann auch ein Förderantrag gestellt. Dieser wurde am 28.06.2018 mit einer Fördersumme von 263.000 EUR bewilligt.

Bei der Beschlussfassung im Oktober 2015 ging man von Projektkosten von 700.000 EUR aus, die auch so budgetiert sind. Diese beinhalteten sowohl die eigentliche Bahnüberführung als auch die notwendigen Wegeanbindungen, einerseits vom Baugebiet „Hälde“ her und andererseits vom Bauwerksauslass bis zur Schloßgartenstraße hin, sowie die Ablösekosten für zukünftige Unterhaltungsmaßnahmen.

Im Frühjahr 2018 wurde die Maßnahme schließlich ausgeschrieben. Die fortgeschriebene Kostenberechnung des Leistungsverzeichnisses belief sich auf 495.942 EUR. Leider hat nur ein Bieter abgegeben und zwar zum geprüften Angebotspreis von 642.012 EUR.

Damit liegt das Angebot um 30% über der Kostenberechnung. Dieses ist sicherlich dem insgesamt überhitzten Markt im Bausektor geschuldet. Die anfänglich nicht erwartete Förderung nach dem LGVFG kann die Budgetsteigerung dann doch größtenteils abdämpfen. Zur eigentlichen Maßnahme der Bahnüberführung kommen noch die Kosten für die Ablöse, die bislang bei 75.000 EUR lag, die notwendigen Straßenanbindungen, die ursprünglich mit 130.000 EUR budgetiert waren und sicherlich fortgeschrieben werden müssen für die Ausschreibung und der Schienenersatzverkehr, da die Maßnahme aufgrund der Verzögerung beim Genehmigungsverfahren, der notwendigen Vergrämung von Eidechsen und des noch nicht vorhandenen Förderbescheides nicht in den Sommerferien 2018 während der Sperrpause durchgeführt werden konnte.

Abschließende Kosten für den Schienenersatzverkehr können erst konkret beziffert werden, wenn der genaue Ausführungszeitraum im Frühjahr 2019 feststeht.

Trotzdem schlägt die Verwaltung vor, die Fa. Gebrüder Lutz aus Reichenbach an der Fils mit der Durchführung der Arbeiten zum Angebotspreis von 642.012 EUR zu beauftragen.



Nachdem hierzu keine Wortmeldungen vorliegen, ergeht auf Antrag des Vorsitzenden mit 18
Zustimmungen (einstimmig) folgender

B e s c h l u s s :

Der Gemeinderat beauftragt die Firma Gebrüder Lutz Bauunternehmung GmbH & Co. KG
mit dem Bau der Eisenbahnüberführung km 10,9+59 zum Angebotspreis von 642.012 EUR.

Dieser § umfasst die Anlage 1 – 2 mit insgesamt 2 Seiten.

**Zu TOP 11 § 330 Bahnübergang "Schwieberdinger Straße" Bahn km 10,5
- Weganschluss für den Fußgängerüberweg; Tief- und Straßenbauarbeiten
- Vergabe der Arbeiten
Vorlage: 104/2018**

Der geplante Neubau eines Fußgängerüberweges bzw. Radweges über die Strohgäubahn an der „Schwieberdinger Straße“ ist dem Gemeinderat bekannt.

Für die Weganschlussarbeiten wurden 5 Firmen vom Ingenieurbüro Klinger und Partner GmbH angeschrieben, davon haben 3 Firmen ein Angebot zur Submission am 25.06.2018 abgegeben.

Die Angebote wurden vom Ingenieurbüro Klinger und Partner GmbH geprüft.

Das Submissionsergebnis stellt sich wie folgt dar:

Platz	Firma	Ort	bei Eröffnung EUR	nach rechnerischer Prüfung EUR	Bemerkung
1	W. u. E. Kindler Straßenbau GmbH&Co.KG	71277 Rutesheim	82.009,62	82.009,62	
2	Scheneck Tiefbau GmbH	70499 Stuttgart	104.885,65	104.885,65	
3	Karl Kohler GmbH&Co.KG	71254 Ditzingen-Heimerdingen	106.779,34	106.779,34	

Das Ingenieurbüro hatte Ende 2015 für diese Baumaßnahme 34.011,30 € brutto veranschlagt. Das Angebot der Firma Kindler mit 82.009,62 € brutto ist der hohen Auslastung der Baufirmen und den gestiegenen Preisen geschuldet.

Trotz alledem schlägt die Verwaltung vor, die Arbeiten in diesem Jahr auszuführen, da die Preise mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht günstiger werden.

Nachdem hierzu keine Wortmeldungen vorliegen, ergeht auf Antrag des Vorsitzenden mit 18 Zustimmungen (einstimmig) folgender

B e s c h l u s s :

Die Arbeiten werden an die **Firma W. u. E. Kindler Straßenbau GmbH & Co. KG**, zu einem Preis von **82.009,62 €** vergeben.

**Zu TOP 12 § 331 Beschaffung eines Ersatzfahrzeuges für den verunfallten Ladog
LB-GH 35
Vorlage: 114/2018**

Das Bauhoffahrzeug Ladog LB-GH 35 ist von einem Lastwagen im Baugebiet „Hälde“ beschädigt worden und ist laut Gutachter ein wirtschaftlicher Totalschaden.

Für das Fahrzeug bekommen wir noch 10.000 €. Für das Altfahrzeug würden die Gemeinde noch 2.000,00 € brutto, in unserem Fall 1.680,67 € netto bekommen

Da dieses Spezialfahrzeug für den Arbeitseinsatz des Bauhofs dringend benötigt wird, muss so schnell wie möglich ein Ersatzfahrzeug beschafft werden.

Die Gemeinde hat dabei mehrere Nutzfahrzeug-Anbieter nach Neufahrzeugen, Vorführfahrzeugen oder Jahresfahrzeugen abgefragt, es aber zurzeit kein Jahres- oder Vorführfahrzeug zu Verfügung.

Die Bietergemeinschaft Fa. Summer Landmaschinen aus Pforzheim und Fa. Enz Walter Kraftfahrzeuge, Landmaschinen aus Eberdingen-Hochdorf hat der Gemeinde Hemmingen ein Angebot erstellt. Dabei handelt es sich um das Modell Ladog Geräteträger T1250 mit neuester Euro 6 c Norm (mit AdBlue). Die Kosten hierfür belaufen sich auf 103.227,74 € brutto. Die Bietergemeinschaft würde uns das Altfahrzeug für 2.350 € netto abkaufen.

Die Fa. Wilhelm Mayer Nutzfahrzeuge von Mercedes-Benz konnten uns nur ein Fabrikat Hansa mit gleichen Abmessungen und ähnlicher Ausstattung anbieten. Dafür belaufen sich die Kosten auf 110.345,73 € brutto.

Der Favorit der Verwaltung ist das Fahrzeug des Herstellers Ladog, da hierfür alle Zusatzgeräte des Vorgängerfahrzeuges darauf abgestimmt sind.

Nachdem hierzu keine Wortmeldungen vorliegen, ergeht auf Antrag des Vorsitzenden mit 17 Zustimmungen (einstimmig, GR Teufel fehlt) folgender

B e s c h l u s s :

Der Gemeinderat stimmt der Ersatzbeschaffung des Ladog zu einem Gesamtbruttopreis von 103.227,74 € von der Bietergemeinschaft Summer/Enz zu.

**Zu TOP 13 § 332 Beschaffung eines Ersatzfahrzeugs für den vorhandenen Mercedes Sprinter LB-HE 661
Vorlage: 094/2018**

Für dieses Jahr ist die Ersatzbeschaffung des Sprinters LB-HE 661 geplant. Das Fahrzeug mit der Erstzulassung von 2003 ist reparaturanfällig und muss ersetzt werden.

In Absprache mit dem Bauhofsleiter Herrn Weiß wurde über die Ausstattung des Fahrzeugs gesprochen.

Das Fahrzeug sollte mit einem Automatikgetriebe und einem Heckantrieb, sowie einem Dreiseitenkipper ausgestattet sein. Da die Fahrzeuge bis zu einem zulässigen Gesamtgewicht von 3,5 t nur eine Zuladung von ca. 800 kg haben, hat man sich dann für ein Fahrzeug mit zul. Gesamtgewicht von 5,0 t und einer Zuladung von ca. 2,7 t entschieden. Die Firmen Ford und VW wurde bezüglich den Kriterien mit angefragt und konnten kein Fahrzeug anbieten.

Das Ortsbauamt und Herr Weiß sprechen sich für die Anschaffung eines Mercedes-Benz Sprinter (BM 907/910) EURO VI aus. Dieses Fahrzeug ist mit der neusten Dieselseltechnologie (mit Harnstoff) ausgestattet.

Nachdem hierzu keine Wortmeldungen vorliegen, ergeht auf Antrag des Vorsitzenden mit 18 Zustimmungen (einstimmig) folgender

B e s c h l u s s :

Der GR stimmt der Anschaffung des Mercedes-Benz Sprinter (BM 907/910) EURO VI mit einem Gesamtbruttopreis von 53.457,18 € zu.

**Zu TOP 14 § 333 Leasingangebot Elektrofahrzeug "StreetScooter"
Vorlage: 116/2018**

Da auch die Gemeinde Hemmingen sich der Elektromobilität nicht verschließen möchte, haben wir uns für den Bauhof ein Leasingangebot für den StreetScooter als Pritschenwagen unterbreiten lassen.

Aus einer Forschungsinitiative rund um die RWTH Aachen entstand bereits 2010 die Marke „StreetScooter“, die schon heute für Elektromobilität in Deutschland steht. Ziel war es von Beginn an, Elektromobilität flexibel und schnell auf die Straße zu bringen. Bereits kleine Stückzahlen sollten wirtschaftlich attraktiv sein und damit Ökonomie und Ökologie miteinander verbinden und zu 100 % den Elektroantrieb nutzen.

Heute ist StreetScooter ein Tochterunternehmen der Deutschen Post DHL Group mit dem Ziel, zukunftsweisende Flottenlösungen von Nutzfahrzeugen zu etablieren.

Der StreetScooter mit Pritschenaufbau würde als Neufahrzeug 33.950,00 € Netto kosten.

Das Autohaus Weller GmbH & Co. KG hat uns, auf Grund der Fördermöglichkeiten (BAFA), für den Pritschenwagen einen Leasingvertrag für eine Laufzeit von 36 Monaten mit einer monatlichen Leasingrate von 315 EUR angeboten. Hinzu kommen noch einmalig die Auslieferungskosten von 650 EUR.

Auf Anfrage von GR Teufel führt Herr Pappelau aus, dass das Leasing-Angebot auf 10.000 km/Jahr gerechnet ist.

Nachdem hierzu keine Wortmeldungen vorliegen, ergeht auf Antrag des Vorsitzenden mit 18 Zustimmungen (einstimmig) folgender

B e s c h l u s s :

Der Gemeinderat stimmt der Annahme des Leasingvertrages zu.

**Zu TOP 15 § 334 Kanalnetzberechnung und Schmutzfrachtberechnung
Vorlage: 105/2018**

Der allgemeine Kanalplan der Gemeinde Hemmingen stammt aus dem Jahr 1999. Er wurde im Zuge der allgemeinen Gebietsentwicklung erstellt. Die Art des Nachweises (DIN EN 752) und die Berechnungsregencharakteristik hat sich seither stark geändert, teilweise wurden Straßenzüge die im Trennsystem waren, ins Mischsystem umgewandelt. Insofern ist der von der Aufsichtsbehörde geforderte hydraulische Nachweis der Ortsentwässerung AKP begründet.

In den letzten 10 Jahren wurden mehrere Wohngebiete neu erschlossen, diese wurden im Trennsystem entwässert.

Das Kanalnetz umfasst ca. 45.000 m, davon ca. 6.800 m Regenwasserkanäle.

Es gibt 4 Regenüberlaufbecken, 1 RÜ, 1 Bodenfilterbecken, 4 Regenrückhaltebecken, sowie ein geplantes Regenrückhaltebecken das noch nicht ausgeführt wurde.

Der AKP (Allgemeine Kanalplan) und die Schmutzfrachtberechnung werden vom Landratsamt gefordert, da diese Berechnungen für die Dimensionierung der Regenüberlaufbecken (RÜB) und der Regenrückhaltebecken (RRB) sowie deren Einleitungsgenehmigung benötigt werden.

Die VOL-Ausschreibung erbrachte, dass das Büro Götzelmann + Partner das wirtschaftlichste Angebot abgegeben hat.

Innerhalb des Gemeinderats entsteht eine kurze Diskussion über die Höhe der Kosten.

Auf Anfrage der GR'e Stehmer und Gentner führt Herr Pappelau aus, dass es sich hierbei um eine Forderung des Landratsamts handelt, nachdem die Einleitungsgenehmigungen turnusgemäß nach 15 Jahren ausgelaufen sind.

Nachdem hierzu keine weiteren Wortmeldungen vorliegen, ergeht auf Antrag des Vorsitzenden mit 18 Zustimmungen (einstimmig) folgender

B e s c h l u s s :

Der Gemeinderat beschließt, das Ingenieurbüro Götzelmann + Partner GmbH mit der Kanalnetz- und Schmutzfrachtberechnung zu einem Preis von 71.941,67 € zu beauftragen.

**Zu TOP 16 § 335 Änderung des Redaktionsstatuts; Umgang mit Initiativen außerhalb von Parteien
Vorlage: 112/2018**

Bürgermeister Schäfer verweist auf nachfolgenden Sachverhalt sowie die beiliegenden Anlagen 1 – 4:

Das Redaktionsstatut der Gemeinde Hemmingen lässt in Punkt 3.4.c die Veröffentlichung von Ankündigungen von Veranstaltungen örtlicher Parteien und Wählervereinigungen zu, sofern diese nicht in die dort genannten Karenzzeit vor Wahlen fallen.

Mit Schreiben vom 27.04.2018 (vgl. Anlage 1) wurde die Verwaltung nunmehr von Gemeinderat Stehmer darüber informiert, dass sich am 9. März spontan eine Initiative „Hemmingen 2030“ gegründet hat, deren Sprecher er auch ist. Die Spielregeln der Zusammenarbeit sind in der Anlage 1 ebenfalls enthalten. Entsprechend Punkt 2 dieser Spielregeln zielt die Initiative darauf ab, „auf Basis des Bestehenden moderne Konzepte für Hemmingen und seine Bürgerinnen und Bürger bis ins Jahr 2030 hinein zu entwickeln und zu kommunizieren“. Die Initiative geht unter Punkt 10 davon aus, dass Veröffentlichungen auch im Gemeindemitteilungsblatt erfolgen. Daher beantragt die Initiative mit Schreiben vom 27.04.2018 im Gemeindemitteilungsblatt unter der Rubrik „Vereine“ regelmäßig über ihre Arbeit berichten zu dürfen.

Der Gemeinderat hat die Thematik in seiner Sitzung am 08.05.2018 beraten und kritisch hinterfragt.

Die Verwaltung hat in dieser Sitzung abschließend angeboten, den Anwalt des Nussbaum-Verlags zu befragen, ob bzw. unter welchen Voraussetzungen Veröffentlichungen solcher Initiativen im Amtsblatt rechtmäßig sind. Entsprechend der Beratung in dieser Sitzung hat die Verwaltung umgehend den Anwalt kontaktiert und den oben genannten Anwalt mit der dargestellten Frage konfrontiert. Die Antwort hierauf ist in der Anlage 2 enthalten.

In der Anlage 3 ist das Schreiben der Initiative „Hemmingen 2030“ vom 31.05.2018 enthalten, in welchem sie diese auf die Ablehnung reagiert. Im letzten Satz erwartet die Initiative keinen Schriftsatz eines Anwalts, sondern eine Entscheidung der Gemeinde.

Es ist Aufgabe der Verwaltung, rechtmäßig zu arbeiten und weder in Bezug auf Veröffentlichungswünsche, noch in Bezug auf Wahlen o.ä. die Anfechtbarkeit billigend in Kauf zu nehmen. In diesem Zusammenhang wird betont, dass es unsere wichtigste Aufgabe ist, den obersten Wert einer demokratischen Gesellschaft – die rechtmäßige und damit unanfechtbare Abhaltung demokratischer Wahlen – zu gewährleisten. Diesem obersten Ziel der Demokratie ist der Gemeinderat bei der Neuformulierung des Redaktionsstatuts im Jahr 2016 auch gefolgt.

Zu den wichtigsten Errungenschaften der Demokratie gehört zudem der im Grundgesetz verankerte Gleichbehandlungsgrundsatz, welchem die Verwaltung verpflichtet ist, welche damit nachhaltig zu beachten und zu wahren ist.

Aus diesen Gründen war es die unabweisbare Aufgabe der Verwaltung, den nochmaligen Antrag zum wiederholten Mal anwaltlich prüfen zu lassen. Die Antwort des beauftragten Rechtsanwalts ist in dem Schreiben vom 13.06.2018 (Anlage 4) enthalten. Fakt ist auch hier, dass die Ablehnung sich auf unser bestehendes Redaktionsstatut stützt. Richtig ist es aber

auch, wie von der Initiative gefordert, nunmehr eine Entscheidung der Gemeinde herbeizuführen.

In diesem Zusammenhang wird betont, dass das Amtsblatt kein Ortsnachrichtenblatt ist. Es dient vielmehr der amtlichen Bekanntmachungen und der Kommunikation zwischen Gemeindeverwaltung und Bürgern. Dies bedeutet, dass vom Grundsatz her auch eingetragene Vereine keinen Rechtsanspruch haben, im Amtsblatt veröffentlichen zu dürfen. Nachdem die Gemeinde verantwortlich im Sinne des Presserechtes ist, liegt es in der Verantwortung des Gemeinderats, über den rechtlichen Auftrag des Amtsblatts hinaus beispielsweise auch örtlichen Kirchen, Vereinen und Organisationen im Rahmen der rechtlichen Vorgaben Veröffentlichungswünsche zu gestatten.

In Bezug auf den Antrag der Initiative 2030 stellt sich im Ergebnis nunmehr die Frage, weshalb eine Initiative, welche nicht etwa die typischen Vereinsziele wie Angebote im sportlichen und kulturellen Bereich verfolgt, bezüglich des Veröffentlichungsrechts besser gestellt werden soll als Parteien oder Wählervereinigungen, welche ebenfalls darauf abzielen, „moderne Konzepte für Hemmingen und seine Bürgerinnen und Bürger bis ins Jahr 2030 hinein zu entwickeln und zu kommunizieren“.

Um eine Gleichbehandlung aller Vereinigungen, Initiativen, Parteien zu erreichen, welche vergleichbare Ziele haben, kommt offensichtlich nur eine Gleichstellung dieser Institutionen/Organisationen in Betracht, welche man durchaus im Redaktionsstatut verankern könnte, um Rechtsklarheit zu schaffen.

Daher schlägt die Verwaltung vor, das Redaktionsstatut um diese Gleichbehandlung zu ergänzen. Hierbei käme folgende Ergänzung des Punktes 3.4.c. des Redaktionsstatut in Betracht: „Gruppierungen, Initiativen, Vereinigungen oder sonstige Organisationsformen – egal ob vereinsähnlich organisiert oder nicht – welche kommunalpolitische Ziele verfolgen und Veröffentlichungen zu kommunalpolitischen Themen im Amtsblatt beantragen, werden bezüglich der Veröffentlichungsrechte und Karenzzeiten den oben genannten Parteien und Wählervereinigungen gleichgestellt. Ein kommunalpolitisches Ziel liegt vor, sofern es sich um die in Punkt 3.3. des Redaktionsstatuts genannten kommunalpolitischen Themen in der Zuständigkeit des Gemeinderats handelt.“

Der Verwaltungsausschuss hat in seiner Sitzung am 03.07.2018 dem Gemeinderat bei 2 Gegenstimmen empfohlen, diese Änderung des Redaktionsstatus vorzunehmen.

Bürgermeister Schäfer führt aus, dass das Ziel der Verwaltung bleibt, künftig durch eine geänderte Herausgeberschaft wieder liberaler zu werden, da auch die Verwaltung nicht auf eine Zensur der eingereichten Artikel abzielt.

GR Stehmer führt aus, dass das Ziel ursprünglich war, den in Stocken geratenen Gemeindeentwicklungsprozess wieder anzustoßen. Klar ist auch, dass in Karenzzeiten keine politischen Veröffentlichungen zulässig gewesen wären. Außerhalb von Karenzzeiten wäre dies aber schon gegangen.

GR Gentner führt aus, dass natürlich alle Anwesenden hier am Tisch grundsätzlich für mehr Öffentlichkeit sind. Hier geht es aber um eine Initiative, welche versucht, das bestehende Redaktionsstatut zu umgehen. In diesem Zusammenhang betont er, dass die Gemeinde

einen Gemeindeentwicklungsplan hat, der noch nicht abgeschlossen ist und über eine lange Zeit auch nicht abgeschlossen sein wird. Dies ist gut so!

Nachdem hierzu keine weiteren Wortmeldungen vorliegen, ergeht auf Antrag des Vorsitzenden mit 14 Zustimmungen und 4 Gegenstimmen folgender

B e s c h l u s s :

3.4.c. des Redaktionsstatuts wird um folgenden Passus ergänzt: „Gruppierungen, Initiativen, Vereinigungen oder sonstige Organisationsformen – egal ob vereinsähnlich organisiert oder nicht – welche kommunalpolitische Ziele verfolgen und Veröffentlichungen zu kommunalpolitischen Themen im Amtsblatt beantragen, werden bezüglich der Veröffentlichungsrechte und Karenzzeiten den oben genannten Parteien und Wählervereinigungen gleichgestellt. Ein kommunalpolitisches Ziel liegt vor, sofern es sich um die in Punkt 3.3. des Redaktionsstatuts genannten kommunalpolitischen Themen in der Zuständigkeit des Gemeinderats handelt.“

Dieser § umfasst die Anlage 1 – 4 mit insgesamt 8 Seiten.

Zu TOP 17 § 336 Einvernehmen zu Bauanträgen
- Schloßhaldenstraße (Flst. 1626/2)
- Befreiung von Festsetzungen des Bebauungsplans (Pflanzgebot)
Vorlage: 125/2018

Am 24. April 2018 nahm der Gemeinderat das Bauvorhaben der Firma HELUKABEL zur Errichtung eines Verwaltungsgebäudes im Geltungsbereich der vorhabenbezogenen 2. Änderung des Bebauungsplans „Gewerbegebiet nördlich der Münchinger Straße, Teil II“ zur Kenntnis.

Das Verwaltungsgebäude selbst entspricht nach derzeitigem Stand der Prüfung in vollem Umfang den Vorgaben des Bebauungsplans. Einige technische Anlagen und Gestaltungselemente im Außenbereich standen jedoch im Konflikt mit dem Pflanzgebot, weshalb die Pläne entsprechend überarbeitet wurden.

Die erforderlichen Anlagen zur Be- und Entlüftung des Gebäudes mussten aus technischen Gründen im südwestlichen Pflanzgebotsbereich positioniert werden. Hierzu zählen zwei 3 m hohe Frischlufttürme mit einem Durchmesser von ca. 1,7 m sowie zwei ebenerdige Abluftschächte mit den Maßen 4 x 2 m und 2 x 2 m.

Geplant ist ebenso eine dreidimensionale Werbeanlage als Schriftzug „HELUKABEL“ im Pflanzgebot außerhalb des Baufensters. Sie ist 1,10 m hoch und 12,15 m lang. Der Sockel ist 0,60 m breit. Der Schriftzug wird in rot durchgefärbtem Beton ausgeführt und von sechs Bodenleuchten angestrahlt. Um auch das Gebäude sowie die Außenanlagen in der Dunkelheit dezent beleuchten zu können, sind weitere Bodenspots vorgesehen.

Diese Anlagen befinden sich in der nichtüberbaubaren Grundstücksfläche und bedürfen deshalb einer Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans (Baugrenze, Pflanzgebot). Die Verwaltung empfiehlt, die Befreiungen zu erteilen.

Nachdem hierzu keine Wortmeldungen vorliegen, ergeht auf Antrag des Vorsitzenden mit 18 Zustimmungen (einstimmig) folgender

B e s c h l u s s :

Der Gemeinderat beschließt, das Einvernehmen zur Erteilung der Befreiung für die bautechnisch notwendigen Lüftungsanlagen, die Werbeanlage sowie die Bodenleuchten gemäß § 36 Abs. 1 i. V. m. § 31 Abs. 2 BauGB zu erteilen.

Zu TOP 18 § 337 Einvernehmen zu Bauanträgen
- Ludwig-Speidel-Straße 35 (Flst. 4051/2)
- Errichtung eines Pavillons außerhalb der bebaubaren Grundstücks-
fläche
Vorlage: 127/2018

Die Antragsteller beabsichtigen auf dem Grundstück Ludwig-Speidel-Straße 35, im nicht überbaubaren Grundstücksbereich, einen Pavillon zu errichten. Der geplante Pavillon ist verfahrensfrei.

Das Baugrundstück liegt jedoch im Geltungsbereich des einfachen Bebauungsplans „rechts der Seestr.“, der für den südlichen Grundstücksbereich eine Bauverbotszone festsetzt.

Durch die Errichtung des Pavillons oder vergleichbarer Anlagen in der Bauverbotsfläche werden die Grundzüge der Planung nicht berührt. Zudem ist eine entsprechende Abweichung städtebaulich vertretbar, weshalb schon früher vergleichbare Befreiungen erteilt wurden.

Die Verwaltung empfiehlt deshalb, das Einvernehmen zu erteilen.

Nachdem hierzu keine Wortmeldungen vorliegen, ergeht auf Antrag des Vorsitzenden mit 18 Zustimmungen (einstimmig) folgender

B e s c h l u s s :

Der Gemeinderat beschließt, dem Bauvorhaben das Einvernehmen gemäß § 36 Abs. 1 i. V. m. § 31 Abs. 2 BauGB zu erteilen.

Zu TOP 19 § 338 Einvernehmen zu Bauanträgen
- Schauchertstraße 28 (Flst. 3722/2)
- Errichtung eines Gartenhäuschens außerhalb der bebaubaren Grund-
stücksfläche
Vorlage: 128/2018

Der Antragsteller plant die Errichtung eines Gartenhäuschens auf dem Grundstück Schauchertstraße 28 in der südlichen, nicht überbaubaren Grundstücksfläche.

Das Grundstück liegt im Geltungsbereich des qualifizierten Bebauungsplans „Schauchert III+IV“. In der nicht überbaubaren Grundstücksfläche sind keine Nebenanlagen zulässig, mit Ausnahmen bilden nur die im Plan ausdrücklich festgesetzten Flächen für Garagen oder Stellplätze.

Bislang wurden in diesem Gebiet keine Befreiungen erteilt. Da die Grundzüge der Planung jedoch nicht berührt sind und die Abweichung städtebaulich vertretbar ist, wäre eine Befreiung zulässig.

Der Antragsteller begründet seinen Antrag zudem mit dem bisherigen Fehlen einer überdachten Unterstellmöglichkeit für Fahrräder und den Kinderwagen, die bislang 20 Stufen bis zum Haus getragen werden müssten. Die vorgeschriebenen Abstände zur Straße und zur Grundstücksgrenze von mindestens 0,5 m werden eingehalten.

Aufgrund der bisher erteilten Befreiungen für vergleichbare Standorte wird deshalb seitens der Verwaltung empfohlen, auch in diesem Fall die Befreiung zu erteilen.

Nachdem hierzu keine Wortmeldungen vorliegen, ergeht auf Antrag des Vorsitzenden mit 18 Zustimmungen (einstimmig) folgender

B e s c h l u s s :

Der Gemeinderat beschließt, das Einvernehmen zur Befreiung gemäß § 36 Abs. 1 i. V. m. § 31 Abs. 2 BauGB zu erteilen.

Zu TOP 20 § 339 Einvernehmen zu Bauanträgen
- Schloßgartenstr. 3/1 (Flst. 2726/2)
- Errichtung eines Einfamilienhauses (Doppelhaushälfte) mit Garage
Vorlage: 120/2018

Die Antragsteller beabsichtigen, auf dem Flurstück 2726/2 – zukünftige Anschrift Schlossgartenstraße 3/1 – ein nicht unterkellertes, zweigeschossiges Einfamilienhaus mit flachem Satteldach, Garage und Stellplatz zu errichten. Das Grundstück soll später noch geteilt werden, womit eine Doppelhaushälfte entstehen wird.

Das Baugrundstück liegt nicht im Geltungsbereich eines Bebauungsplans. 1907 wurde jedoch eine Baulinie festgesetzt, die mit diesem Bauvorhaben nun in der Baulücke zwischen den Gebäuden Schloßgartenstraße 1 und Schloßgartenstraße 5 fortgeführt wird. Das Vorhaben ist somit im Übrigen nach § 34 BauGB zu beurteilen.

Das geplante Einfamilienhaus fügt sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung und der Bauweise in die Eigenart der näheren Umgebung ein. Die zu überbauende Grundstücksfläche ist der der Nachbargrundstücke (innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils) vergleichbar. Die Erschließung ist gesichert.

Im Rahmen der Nachbarbeteiligung wurden gegen das Bauvorhaben keine Einwendungen vorgebracht und das Ortsbild entlang der Schloßgartenstraße wird nicht beeinträchtigt.

Die Verwaltung empfiehlt deshalb, dem Bauvorhaben das gemeindliche Einvernehmen zu erteilen.

Nachdem hierzu keine Wortmeldungen vorliegen, ergeht auf Antrag des Vorsitzenden mit 18 Zustimmungen (einstimmig) folgender

B e s c h l u s s :

Der Gemeinderat beschließt, dem Bauvorhaben das Einvernehmen gemäß § 36 Abs. 1 i. V. m. § 34 Abs. 1 BauGB zu erteilen.

Zu TOP 21 § 340 Einvernehmen zu Bauanträgen
- Schlossgartenstr. 3/2 (Flst. 2726/2)
- Errichtung eines Einfamilienhauses (Doppelhaushälfte) mit Garage
Vorlage: 121/2018

Der Antragsteller beabsichtigt, auf dem Flurstück 2726/2 – zukünftige Anschrift Schlossgartenstraße 3/2 – ein nicht unterkellertes, zweigeschossiges Einfamilienhaus mit flachem Satteldach, Garage und Stellplatz zu errichten. Das Grundstück soll später noch geteilt werden, womit eine weitere Doppelhaushälfte entstehen wird.

Das Baugrundstück liegt nicht im Geltungsbereich eines Bebauungsplans. 1907 wurde jedoch eine Baulinie festgesetzt, die mit diesem Bauvorhaben nun in der Baulücke zwischen den Gebäuden Schloßgartenstraße 1 und Schloßgartenstraße 5 fortgeführt wird. Das Vorhaben ist somit im Übrigen nach § 34 BauGB zu beurteilen.

Das geplante Einfamilienhaus fügt sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung und der Bauweise in die Eigenart der näheren Umgebung ein. Die zu überbauende Grundstücksfläche ist der der Nachbargrundstücke (innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils) vergleichbar. Die Erschließung ist gesichert.

Im Rahmen der Nachbarbeteiligung wurden gegen das Bauvorhaben keine Einwendungen vorgebracht und das Ortsbild entlang der Schloßgartenstraße wird nicht beeinträchtigt.

Die Verwaltung empfiehlt deshalb, dem Bauvorhaben das gemeindliche Einvernehmen zu erteilen.

Nachdem hierzu keine Wortmeldungen vorliegen, ergeht auf Antrag des Vorsitzenden mit 18 Zustimmungen (einstimmig) folgender

B e s c h l u s s :

Der Gemeinderat beschließt, dem Bauvorhaben das Einvernehmen gemäß § 36 Abs. 1 i. V. m. § 34 Abs. 1 BauGB zu erteilen.

Zu TOP 22 § 341 Einvernehmen zu Bauanträgen
- In der Hälde 29/1 (Flst. 5658)
- Errichtung einer Garage und eines Abstellraums
Vorlage: 122/2018

Die Antragsteller planen die Errichtung einer Garage und eines unterirdischen Abstellraums auf dem Grundstück In der Hälde 29/1.

Das Grundstück liegt im Geltungsbereich des qualifizierten Bebauungsplans „Hälde“. Mit der Baugenehmigung für die Doppelhaushälfte In der Hälde 29/1 wurde im Februar 2016 bereits eine Überschreitung der Baugrenze durch den geplanten Carport zugelassen. Aufgrund der nun geplanten Änderung der Bauausführung ist erneut über das Einvernehmen zu entscheiden.

Die Garage soll auf der Fläche des bereits genehmigten Carports errichtet werden, überschreitet die nördliche Baugrenze damit insgesamt jedoch um 1,2 m. Der vom Bebauungsplan geforderte Mindestabstand von 1,5 m von der Zufahrtsseite zur Straße wird mit 1,8 m eingehalten.

Unterhalb der Garage soll – innerhalb des Baufensters – ein unterirdischer Abstellraum errichtet werden. Beide Räume sind im Inneren nicht miteinander oder dem Wohnhaus verbunden und, abgesehen vom Garagentor auf der Nordseite, nur über Treppen auf der südlichen Rückseite erreichbar. Der Abstellraum wird von der Straße In der Hälde und vom westlichen Anliegergrundstück nicht in Erscheinung treten. Negative Auswirkungen auf das Bauprojekt der Gemeinde auf den Grundstücken In der Hälde 31 sind nicht zu erwarten.

Die Verwaltung empfiehlt deshalb, dem Vorhaben die erforderliche Befreiung zu erteilen

Nachdem hierzu keine Wortmeldungen vorliegen, ergeht auf Antrag des Vorsitzenden mit 18 Zustimmungen (einstimmig) folgender

B e s c h l u s s :

Der Gemeinderat beschließt, dem Bauvorhaben das Einvernehmen zur Befreiung nach § 36 Abs. 1 i. V. m. § 31 Abs. 2 BauGB zu erteilen.

Zu TOP 23 § 342 Kenntnisnahme von Bauanträgen
- Eisenbahnstraße 16 (Flst. 5722, 5723)
- Errichtung eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage
Vorlage: 119/2018

Die Antragsteller planen die Errichtung eines unterkellerten, zweigeschossigen Einfamilienhauses mit Doppelgarage auf den Flurstücken 5722 und 5723. Das Gebäude wird zukünftig die Anschrift Eisenbahnstr. 16 erhalten.

Die Baugrundstücke liegen im Geltungsbereich des Bebauungsplans „Eisenbahnstraße“. Das Bauvorhaben entspricht den Vorgaben des Bebauungsplans und den örtlichen Bauvorschriften.

Die Verwaltung empfiehlt, das Bauvorhaben zur Kenntnis zu nehmen.

Das Gremium nimmt dies

zur Kenntnis

Zu TOP 24 § 343 Kenntnisnahme von Bauanträgen
- Schloßhaldenstraße 2/4 (Fist. 1771/2)
- Umbau des bestehenden Bürogebäudes
Vorlage: 124/2018

Die Antragstellerin plant, nach Vorliegen eines neuen Brandschutzkonzeptes, den Umbau des bestehenden Bürogebäudes Schloßhaldenstraße 2/4. Im Jahr 2016 war bereits die Umgestaltung des Gebäudes Schloßhaldenstraße 2/3 vorgesehen, scheiterte letztlich jedoch an brandschutztechnischen Vorgaben.

Der Umbau umfasst nun eine Umgestaltung der Raumgliederung im Erd- sowie im ersten und zweiten Obergeschoss. Nach außen in Erscheinung treten ausschließlich der Umbau der Pforte sowie ein weiterer Verbindungssteg zwischen den Gebäuden Nr. 2/4 und 2/3 im zweiten Obergeschoss.

Das Baugrundstück liegt im Geltungsbereich der qualifizierten „Änderung der Bebauungspläne ‚Gewerbegebiet Schlosshalde‘ und ‚zu Berg‘“, in Kraft getreten am 16.06.1998.

Die Verwaltung empfiehlt, den beabsichtigten Umbau zur Kenntnis zu nehmen.

Das Gremium nimmt dies

zur Kenntnis.

Zu TOP 25 § 344 Einvernehmen zu Bauanträgen
- Dollinger Pfad 2/1 (Flst. 5702)
- Anbau eines Balkons im 1. OG an vorhandene Doppelhaushälfte
Vorlage: 118/2018

Die Antragsteller planen den Anbau eines 1,45 m tiefen und 8,50 m breiten Balkons an der Südseite des ersten Obergeschosses der östlichen Doppelhaushälfte, Dollinger Pfad 2/1.

Das Grundstück liegt im Geltungsbereich des qualifizierten Bebauungsplans „Hälde“. Das Vorhaben überschreitet das vom Bebauungsplan ohne Befreiung zulässige Überbauen der Baugrenze bis zu einer Breite von 5 m. Diese geringfügige Überschreitung um einen Meter kann jedoch ausnahmsweise zugelassen werden.

Die Gesamtlänge des Balkons über die gesamte Breite des Doppelhauses ist erforderlich, um den Zugang zum Vorbau über beide angrenzenden Zimmer im ersten Obergeschoss zu ermöglichen. Der Vorbau wird über der bestehenden Terrasse liegen und entspricht in der Bauausführung dem Balkon, der bereits am westlichen Nachbargebäude errichtet wurde.

Das Vorhaben verstößt nicht gegen andere öffentlich-rechtliche Bauvorschriften und die Eigentümer der des Grundstücks Dollinger Pfad 2 (angrenzende Doppelhaushälfte) haben dem Bauvorhaben der Nachbarn im Vorhinein zugestimmt.

Die Verwaltung empfiehlt deshalb, die Ausnahme zuzulassen.

Nachdem hierzu keine Wortmeldungen vorliegen, ergeht auf Antrag des Vorsitzenden mit 18 Zustimmungen (einstimmig) folgender

B e s c h l u s s :

Der Gemeinderat beschließt, die Ausnahme zur Überschreitung der festgesetzten Baugrenze nach Punkt 4 des Textteils des Bebauungsplans „Hälde“ im geringfügigen Umfang gemäß § 31 Abs. 1 BauGB zuzulassen.

Zu TOP 26 § 345 Annahme von Spenden
Vorlage: 083/2018

Vor Eintritt in die Tagesordnung erklärt sich GR Arnold befangen und begibt sich in den Sitzungssaal.

Nach § 78 Abs. 4 der Gemeindeordnung entscheidet der Gemeinderat über die Annahme von Spenden. Bürgermeister Schäfer hat die vorläufige Annahme der eingegangenen Spenden erlaubt. Seit der letzten Beratung am 12.12.2017 wurden der Gemeinde mehrerer Spenden zugesagt. Die Spenderliste wird als Tischvorlage ausgelegt.

|
Nachdem hierzu keine Wortmeldungen vorliegen, ergeht auf Antrag des Vorsitzenden mit 17 Zustimmungen (einstimmig, GR Arnold fehlt) folgender

B e s c h l u s s :

Der Annahme der Spenden wird gem. § 78 Gemeindeordnung zugestimmt.

GR Arnold kehrt an den Sitzungstisch zurück.



Zu TOP 27 § 346 Mitteilungen, Anfragen

Hier liegen keine Mitteilungen und Anfragen vor.

Zur Beurkundung

Vorsitzender:

Schriftführer:

Gemeinderäte: